

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

Nr. 173

Inhalt: Bekanntmachung über eine Bestandsaufnahme von Kaffee, Tee und Kakao. S. 791.

(Nr. 4976) Bekanntmachung über eine Bestandsaufnahme von Kaffee, Tee und Kakao. Vom 29. November 1915.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Bundesrats über Kaffee, Tee und Kakao vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 750) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Am 3. Januar 1916 findet eine Aufnahme der Vorräte von Kaffee (Bohnenkaffee und Bohnenkaffeemischungen), roh, gebrannt oder geröstet, Tee und Kakao, roh, gebrannt oder geröstet, statt.

§ 2

Wer mit dem Beginne des 3. Januar 1916 Vorräte der im § 1 bezeichneten Art in Gewahrsam hat, ist vorbehaltlich der Vorschriften im § 3 verpflichtet, sie auf dem vorgeschriebenen Anzeigevordruck der zuständigen Behörde anzuzeigen, in deren Bezirke die Vorräte lagern.

Vorräte von Kaffee und Tee, die zum Verbrauch im eigenen Haushalt bestimmt sind, sind nur anzuzeigen, wenn sie bei Kaffee 10 Kilogramm, bei Tee 2,5 Kilogramm übersteigen.

Vorräte in Gewahrsam von Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbänden sind gleichfalls anzuzeigen.

§ 3

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagern, Schiffsräumen und dergleichen lagern, sind vorbehaltlich der Vorschriften im Abs. 2 und 3 vom Verfügungsberechtigten anzugeben, wenn er die Vorräte unter eigenem Verschlusse hat. Ist letzteres nicht der Fall, so sind die Vorräte von dem Verwalter der Lagerräume anzuzeigen.

Vorräte, die sich mit dem Beginne des 3. Januar 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang anzuzeigen.

Vorräte, die sich in den unter Zollaufsicht stehenden Niederlagen (öffentliche Niederlagen, Privatlagern mit oder ohne amtlichen Mitverschluß) mit Beginn des 3. Januar 1916 befinden, werden von den Zollbehörden, Vorräte, die sich zu diesem Zeitpunkt in Zollausschlüssen und Freibezirken befinden, werden von

Reichs-Gesetzbl. 1915.

193

Ausgegeben zu Berlin den 1. Dezember 1915.



den durch die Landeszentralbehörden bestimmten Behörden nachgewiesen. Die Nachweisungen sind bis zum 10. Januar 1916 den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bestimmten Behörden unmittelbar einzureichen.

§ 4

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf

- a) Vorräte, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere einer Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung, stehen;
- b) Vorräte, die im Eigentume der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin stehen.

§ 5

Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob. Die Aufforderung zur Erstattung der Anzeige erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung. Bei der Erhebung sind die als Anlagen I und II beigefügten Muster zu verwenden. Sie sind für die Ausführung der Erhebung hinsichtlich des Inhalts maßgebend.

§ 6

Die Herstellung und Versendung der Drucksachen erfolgt durch die mit der Durchführung der Erhebung betrauten Landesbehörden. Die durch die Herstellung und Versendung der Drucksachen entstehenden Kosten werden den Landesbehörden ersetzt.

§ 7

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden haben die Zusammenstellung über die ermittelten Vorräte (nach größeren Verwaltungsbezirken getrennt) bis zum 25. Januar 1916 beim Kaiserlichen Statistischen Bureaus einzureichen.

§ 8

Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte der im § 1 genannten Art zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher des zur Anzeige Verpflichteten zu prüfen.

§ 9

Die Landeszentralbehörden erlassen die zur Ausführung der Erhebung erforderlichen Anordnungen und Bekanntmachungen.

§ 10

Wer die im § 2 vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft; auch können im Urteil Vorräte, die bei der Bestandsaufnahme verschwiegen worden sind, für dem Staate verfallen erklärt werden.

§ 11

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.
Berlin, den 29. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

Vor Ausfüllung ist die Erläuterung durchzulesen.

Bestandsaufnahme von Kaffee, Tee und Kakao am 3. Januar 1916.

Anzeige

des (Name) (Stand)
in (Wohnort) (Straße und Nummer).

Mit Beginn des 3. Januar 1916 befanden sich bei mir folgende Vorräte:

In Kilogramm

1. Rohes Kaffee (Bohnenkaffee)
2. Gebrannter oder gerösteter (auch gemahlener) Kaffee
(Bohnenkaffee oder Bohnenkaffeemischungen)
3. Tee
4. Rohes Kakao
5. Gebrannter oder gerösteter Kakao

Ich versichere hiermit, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

..... (Ort), den 1916.

(Stempelabdruck der Firma)

.....
(Unterschrift)

Unleitung zur Ausfüllung der Anzeige.

1. Die Aufnahme erfolgt auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. November 1915 über eine Bestandsaufnahme von Kaffee, Tee und Kakao.

2. Zur Anzeige verpflichtet ist, wer Vorräte der in der Anzeige aufgeführten Waren mit dem Beginne des 3. Januar 1916 in Gewahrsam hat. Vorräte von Kaffee und Tee, die zum Verbrauch im eigenen Haushalt bestimmt sind, sind nur anzuzeigen, wenn sie bei Kaffee 10 Kilogramm, bei Tee 2,5 Kilogramm übersteigen. Halbfertige Kakaoverzeugnisse, gebrauchsfertiges Kakaoapulver und Schokolade unterliegen nicht der Anzeigepflicht. Die Angabe hat in der Gemeinde zu erfolgen, in welcher sich die Vorräte am Stichtag tatsächlich befinden.

3. Vorräte, die in fremden Speichern, Lagern, Schiffsräumen und dergleichen lagern sind vom Verfügungsberechtigten anzugeben, wenn er die Vorräte unter eigenem Verschlusse hat. Ist letzteres nicht der Fall, so sind die Vorräte von dem Verwalter der Lagerräume anzugeben.

Die Vorräte, die sich mit Beginn des 3. Januar 1916 in den unter Sollaufsicht stehenden Niederlagen (öffentlichen Niederlagen, Privatlagern, mit oder ohne amtlichen Mitverschlusse) oder in Sollausschlüssen oder Freibezirken befinden, sind in dieser Anzeige nicht aufzuführen.

4. Nicht anzeigepflichtig sind Vorräte, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere einer Heeresverwaltung oder Marineverwaltung, oder der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin stehen.

5. Anzeigen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben.

6. Vorräte, die sich mit dem Beginne des 3. Januar 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang anzuzeigen. Für diese Anzeige ist bei dem Ortsvorstand ein weiteres Anzeigeformular zu erheben.

7. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte der genannten Art zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher des zur Anzeige Verpflichteten zu prüfen.

8. Wer die vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft; auch können im Urteil Vorräte, die bei der Bestandsaufnahme verschwiegen worden sind, für dem Staate verfallen erklärt werden.

**Vorräte von Kaffee, Tee, Kakao
am 3. Januar 1916.**

Staat:

Zusammenstellung.

Ufbc. Nr.	Größere Verwaltungsbezirke	Kaffee	
		roh in Kilogramm	gebrannt oder geröstet (auch gemahlen) in Kilogramm
1	2	3	4



See	Kakao	
	roh	gebrannt oder geröstet
	in Kilogramm	in Kilogramm
5	6	7

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
 Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.



